

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. April 1956

Nummer 18

Datum	Inhalt	Seite
20. 3. 56	Verordnung der Landesregierung über die Bestimmung der Verwaltungsbeamten für die Ausschüsse nach § 40 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes	127
23. 3. 56	Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.	
29. 3. 56	Betrifft: Wochenansweise	128

Verordnung der Landesregierung über die Bestimmung der Verwaltungsbeamten für die Ausschüsse nach § 40 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Vom 20. März 1956.

Auf Grund des § 40 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (RGBl. S. 41) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1950 (BGBl. S. 513) wird verordnet:

§ 1

Als Verwaltungsbeamte gehören den nach § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu bildenden Ausschüssen die Hauptverwaltungsbeamten der Landkreise und kreisfreien Städte an, in deren Bezirk die Amtsgerichte ihren Sitz haben. Im Falle der Verhinderung des Hauptverwaltungsbeamten tritt an seine Stelle sein allgemeiner Vertreter.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem vierzehnten Tage nach der Ausgabe der die Verkündung enthaltenden Nummer des Gesetz- und Verordnungsblattes in Kraft.

Düsseldorf, den 20. März 1956.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Steinhoff.

Der Innenminister:
Biernat.

— GV. NW. 1956 S. 127.

